

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Böwer und Carola Veit (SPD) vom 12.09.08

und Antwort des Senats

Betr.: Konsequenzen aus dem Fall „Morsal O.“: In welchen Fällen greift das neue „Worst-case-Szenario“?

Als Reaktion auf den Mord an der 16-jährigen Morsal O. wurde von Senator Wersich (BSG) und Senatorin Goetsch (BSB) am 27.5.2008 per Pressekonferenz und -mitteilung angekündigt, dass derartige Fälle künftig immer in einer Art „Worst-case-Szenario“, also aus Perspektive des Schlimmstmöglichen, analysiert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion hatte mit der Drs. 19/779 beantragt, nicht nur bei zukünftigen Fällen von Kindeswohlgefährdung der Gefährdungs- und Risikoanalyse ein „Worst-case-Szenario“ zugrunde zu legen, sondern schnellstmöglich auch sämtliche bereits laufenden Fälle entsprechend zu überprüfen – also Fälle von Kindern und Familien, die bereits staatlichen Stellen oder beauftragten Einrichtungen aufgefallen sind oder Kontakt zum Beratungs- und Hilfeangebot der Stadt haben.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und GAL am 4.9.2008 in der Bürgerschaft abgelehnt.

Daher fragen wir den Senat:

1. *Was ist unter dem von den Präsidies angekündigten Vorgehen nach „Art eines „Worst-case-Szenarios““ genau zu verstehen?*

Die Zugrundelegung eines „Worst-case-Szenarios“ bedeutet, eventuelle Gefahren für Leib oder Leben von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, auch wenn sie voraussichtlich nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Bei der Gefährdungseinschätzung sind spezielle Fachkräfte und die Jugendlichen zu beteiligen. Es ist dabei so lange auf der Grundlage der höchsten Risikobewertung zu handeln, bis eine qualifizierte Abklärung (Diagnostik) erfolgt ist.

2. *Welche konkreten Maßnahmen, Vorkehrungen, Neuregelungen et cetera sind seit dem Vorfall „Morsal O.“ unternommen und getroffen worden, um bei zukünftigen Fällen von Kindeswohlgefährdung nunmehr nach dem „Worst-case-Szenario“ vorzugehen?*
3. *Inwieweit unterscheiden sich die Maßnahmen, Vorkehrungen, Neuregelungen et cetera von der bisherigen Praxis bei Fällen von Kindeswohlgefährdung?*

4. *Wie und mit welcher Verbindlichkeit hat die zuständige Fachbehörde – die BSG – die Anwendung eines „Worst-case-Szenarios“ mit den Bezirken und Dienststellen sowie mit dem KJND geregelt?*

Die zuständige Behörde hat die fachlichen Anforderungen der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in traditionell-patriarchalischen Familien im Mai 2008 mit den Kinderschutzkoordinatoren der Bezirke und Anfang September 2008 mit den Jugendamtsleitungen besprochen. Bei der Entwicklung dieser Standards haben die Erfahrungen der interkulturellen Beratungsstellen, des Kardelen-Projektes und des Bielefelder Mädchenhausprojektes Berücksichtigung gefunden.

Am 25. September findet eine Fortbildungsveranstaltung der zuständigen Behörde für Fachkräfte der Jugendämter und Freier Träger zum Thema „Unterstützung für Familien aus traditionell-patriarchalischen Kulturen“ statt.

Am 27. November folgt eine Fachveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste und der Opferschutzeinrichtungen zum Thema Zwangsheirat. Weitere Fortbildungen sind für das 1. Quartal 2009 geplant. Ein Handlungsplan „Unterstützung von Familien traditionell-patriarchalischer Kulturen“ befindet sich ebenso wie eine Regelung zum jugendamtlichen Handeln bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in traditionell-patriarchalischen Familien in der Abstimmung.

5. *Welche Verfahren zur Rückmeldung, Überprüfbarkeit und Evaluation wurden getroffen?*

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht in den Bezirksämtern.

6. *In den Fällen, in denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 SGB VIII), sind Hilfen offensiv anzubieten. Wenn nach § 8 a SGB VIII und § 1666 BGB eine „Gefährdung des Kindeswohls“ vorliegt, sind sofortige Schutzmaßnahmen gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern zu ergreifen. Zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen werden von den Jugendämtern Inobhutnahmen oder auch Hilfen zur Erziehung veranlasst.*

6.1 *Bei wie vielen Fällen von gemeldeten Kindeswohlgefährdungen werden derzeit von den zuständigen Stellen Hilfestellungen geleistet und um jeweils welche Hilfen zur Erziehung handelt es sich dabei?*

6.2 *Wie viele dieser Fälle fallen auf jeweils welche zuständigen Stellen und welche Hilfen werden hier in welchem Umfang geleistet?*

6.3 *Bei wie vielen dieser Fälle wurden von den jeweils zuständigen Stellen bereits Hilfen vor Einführung des „Worst-case-Szenarios“ – das heißt vor dem 27.5.08 – geleistet?*

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen von Kindeswohlgefährdung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der erfassten Verdachtsmeldungen auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

	1.1. bis 30.6.2008
HH-Mitte	669
Altona	553
Eimsbüttel	493
HH-Nord	423
Wandsbek	1225
Bergedorf	351
Harburg	334
Bezirke Gesamt	4048
FIT	751
Hamburg Gesamt	4799

Quelle: PROJUGA Intake

Die im Übrigen erfragten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

Die PROJUGA-Datenbank für Hilfen zur Erziehung verfügt über kein Verknüpfungsmerkmal zu den gemeldeten Kindeswohlgefährdungen. Eine Auswertung der geleisteten Hilfen zur Erziehung, die zurückgehen auf die Meldungen an die Jugendämter über Kindeswohlgefährdungen, ist daher nicht möglich.

6.4 Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung sind jeweils welchen zuständigen Stellen seit dem 27.5.08 gemeldet worden, ist bei all diesen Fälle einheitlich das „Worst-case-Szenario“ zugrunde gelegt worden und wenn ja, welche im Vergleich zur bisherigen Praxis neuen Maßnahmen und Konsequenzen hat dies gegebenenfalls veranlasst/nach sich gezogen beziehungsweise wenn nein, warum nicht?

Bei den Bezirksämtern sind seit dem 27. Mai 2008 insgesamt 16 Kindeswohlgefährdungen von Mädchen und jungen Frauen aus traditionell-patriarchalischen Familien erfasst worden.

Wandsbek:	10
Hamburg-Mitte:	4
Harburg:	1
Bergedorf:	1

Das „Worst-case-Szenario“ ist in allen Fällen beachtet worden.

6.5 Wird in den Akten zu den einzelnen Fällen vermerkt, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Zugrundelegung eines „Worst-case-Szenarios“ überprüft wurden beziehungsweise dass es zugrunde gelegt wurde? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

In den Akten wird die Dokumentation entsprechend der Dienstanweisung Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. bis 4.

7. Neben den sieben Jugendämtern der Bezirke ist auch das Familieninterventionsteam (FIT) als „achtes Jugendamt“ für ganz Hamburg mit Fällen von Kindeswohlgefährdung befasst.

7.1 Wie viele Fälle, bei denen Hilfen zur Erziehung gewährt werden (bitte aufschlüsseln danach, welche Hilfen zur Erziehung (familienunterstützende (ambulante) Hilfen nach §§ 28-32, 35, 35 a SGB VIII, ambulant betreutes Wohnen nach § 30 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Heimerziehung und sonstige Wohnformen nach § 34 SGB VIII, gemeinsam betreutes Wohnen von Müttern beziehungsweise Vätern mit ihren Kindern nach § 19 SGB VIII, Inobhutnahmen) jeweils bei wie vielen Fällen geleistet werden), sind seit der Einführung des „Worst-case-Szenarios“ auf dieser Grundlage erneut überprüft worden, vom

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte?*
- b) Bezirksamt Altona?*
- c) Bezirksamt Eimsbüttel?*
- d) Bezirksamt Hamburg-Nord?*
- e) Bezirksamt Wandsbek?*
- f) Bezirksamt Bergedorf?*
- g) Bezirksamt Harburg?*
- h) FIT?*

7.2 *In wie vielen dieser Fälle ist man nach der Überprüfung auf Grundlage des „Worst-case-Szenarios“ zu anderen Einschätzungen der Situationen gelangt und somit zu einer anderen Hilfeplanung und -gewährung gekommen,*

- a) *im Bezirksamt Hamburg-Mitte?*
- b) *im Bezirksamt Altona?*
- c) *im Bezirksamt Eimsbüttel?*
- d) *im Bezirksamt Hamburg-Nord?*
- e) *im Bezirksamt Wandsbek?*
- f) *im Bezirksamt Bergedorf?*
- g) *im Bezirksamt Harburg?*
- h) *vom FIT?*

7.3 *Welche anderweitigen Hilfen zur Erziehung (bitte aufschlüsseln nach familienunterstützende (ambulante) Hilfen nach §§ 28-32, 35, 35 a SGB VIII, ambulant betreutes Wohnen nach § 30 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Heimerziehung und sonstige Wohnformen nach § 34 SGB VIII, gemeinsam betreutes Wohnen von Müttern beziehungsweise Vätern mit ihren Kindern nach § 19 SGB VIII, Inobhutnahmen) wurden durch die Neubewertungen dieser Fälle gewährt (bitte mit Angabe welche Hilfe zur Erziehung zunächst vorgesehen war und welche nun geleistet wird),*

- a) *beim Bezirksamt Hamburg-Mitte?*
- b) *beim Bezirksamt Altona?*
- c) *beim Bezirksamt Eimsbüttel?*
- d) *beim Bezirksamt Hamburg-Nord?*
- e) *beim Bezirksamt Wandsbek?*
- f) *beim Bezirksamt Bergedorf?*
- g) *beim Bezirksamt Harburg?*
- h) *beim FIT?*

Alle laufenden Fälle von Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen aus traditionell-patriarchalischen Familien sind im Sinne des „Worst-case-Szenarios“ überprüft worden. Überprüfungen von Hilfeplanungen werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. bis 4.